

Merkblatt Begleitetes Fahren ab 17 Jahren (BF 17)

Im Rahmen des BF 17 sind folgende Auflagen zu erfüllen:

1. Eine mind. 30-jährige Begleitperson muss bei der Fahrt dabei sein (namentlich in der Prüfungsbescheinigung eingetragen).
2. Die Begleitperson muss mind. 5 Jahre ununterbrochen im Besitz einer Fahrerlaubnis (mindestens der Klasse B) sein.
3. Eine Begleitperson darf bei Antragstellung höchstens 1 Punkt in Flensburg haben.
4. Für Fahranfänger gilt die 0,0-Promille-Grenze in der Probezeit und bis zum 21. Lebensjahr.
5. Die Begleitperson sollte nüchtern sein, sie darf die 0,5-Promille-Grenze nicht überschreiten.
6. Der Personalausweis/der Pass und der Führerschein/die Prüfungsbescheinigung (im Original) sind von dem Fahranfänger sowie von der Begleitperson während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
7. Die Begleitperson soll dem Fahranfänger als Berater zur Verfügung stehen und nicht in die Bedienung des Fahrzeugs eingreifen.
8. Das Begleitete Fahren (BF 17) gilt nur innerhalb Deutschlands.
9. Der vollwertige Scheckkarten-Führerschein wird bei der Antragstellung bereits bestellt und kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres (und bis 3 Monate danach) persönlich bei der Führerscheinstelle abgeholt werden.
10. Der Fahranfänger darf mit 18 Jahren (und bis 3 Monate danach) ohne Begleitperson alleine mit der rosa Prüfungsbescheinigung fahren, auch wenn er den Scheckkarten-Führerschein noch nicht bei der Führerscheinstelle abgeholt hat.

Der Fahranfänger hat auf die Einhaltung dieser Auflagen selber zu achten.

Bei Missachtung können dem Fahranfänger 70 € Bußgeld und 1 Punkt in Flensburg drohen.

Schließlich kann auch die Fahrerlaubnis vollständig widerrufen werden.